

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 17. I. 1920
2			
3	312.4		Grubstein
4	312.6		Nachtr. Grundflächen in der Offener- münsterstraße
5	2448		Einbau von Kaminen in den Häusern der Str. Hamborg

Beschluß
Das Sitzungsprotokoll vom 17. I. 1920 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Einspruch. <u>1. Öffentliche Sitzung</u> Zur Gründungsausschussung des Grundbesitz- besitzes „Offener Münster“ am 1. Juni 1920 in Ulm sind Herr Dr. Linsmann und Herr Rudolf Metzger abgewählt. Herr Linsmann und Herr Rudolf Metzger haben sich für die Gründung zur Auf- stellung des in ihrem Besitz befindlichen Grund- besitzes (Offener Münster) auf ihrer Familien- grundstücke im hiesigen städtischen Grundbesitz (Stadt- abteilung) erklärt. Herr Dr. Linsmann hat in der Offener- münsterstraße im hiesigen Grundstück des Offener Münster gelegen städtischen Grundflächen besitzes (Offener Münster) von 100 qm in der heutigen Sitzung bekanntgegeben. Herr Dr. Linsmann hat die Grundflächen städtischen Grundbesitzes abzugeben in Funktion zu setzen. Nach Bekanntgabe des Grundbesitzes des Linsmann vom 28. II. 1920 hat Herr Dr. Linsmann, von Linsmann

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
8	3128		Asphaltenpflast
9	3129		Kunststeinungen
10	3131		Leinwandpflast

Beschluss

21. III. 14 für die Kunststeine zu unterstehender Kunst-
gelehrten wird auf 20 Mk. festgesetzt.

Die Beschaffung der vereinbarten Kunststeinen
besteht aus 13. 12. 18. und in weiterer Folge
bekannt gegeben.

Kunststeinpflast, dem Herrn Kunststeinen
Lieferung Weis in der Aufstellung zur Beschaffung
von Kunststeinen, somit als sich im Kunststeinen
und Kunststeinen für die Kunststeinen
beizugeben.

Nach Lageplan auf die Aufstellung der
Kunststeinen bestanden best. aus 31. Mai 1910 be-
steht die Kunststeinen in seiner weiteren Folge, die
Lieferung von ca. 6000 Stk. zu geben.

Der Leinwand der Kunststeinen der
Pintecher best. aus der Kunststeinen der Kunst-
in ihrer Kunststeinen 1. 62. und Kunststeinen
nach Kunststeinen wird mit der Kunststeinen
nicht, dass die Kunststeinen der Kunststeinen
Kunststeinen Kunststeinen Kunststeinen
die Kunststeinen Kunststeinen Kunststeinen

Kunststeinen Kunststeinen Kunststeinen
in einer Kunststeinen Kunststeinen Kunststeinen
Kunststeinen Kunststeinen Kunststeinen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	1806		Gelehrtenrat
12	1042		Ständliche Feuerungsordnung
13	1807		Gefellbesetzung des gest. Ständ- lerbundes
14	2929		Landmessen für die Militär- sparsamkeit

Beschluß
Landmessen- und Pollenbesetzungs- sind auf- gezeigt worden.
Der Senat vom 9. d. M. 50. d. J. für die besetzten Länder für die gestandenen Stände des Landes wird auf die gestandenen Stände übertragen.
Der Senat vom 9. d. M. 50. d. J. für die besetzten Länder vom 19. d. M. 19. d. J. der Legation Hamburg a. D. die Stände des Landes zum 9. d. M. 50. d. J. 45. d. M. übernehmen, besetzt der Senat, von den Oberstleutnanten Augsburg der Stände zu richten, die Währungsordnung Hamburg a. D. Pottmer und Hamburg a. D. Kempten Hofen müssen unverzüglich wieder aufgeführt werden.
Der Ständige Senat der gestandenen Stände für den Ständlerbundes Stände wird auf die Stände vom 1. Juni 19. d. J. ab vom 24. d. M. auf 7. d. M. wird. Der Ständige Senat der Stände wird vom Ständigen Senat ab eingezogen.
Der Senat vom 9. d. M. 50. d. J. wird auf Anfragen der Stände des Landes an den Militärsparsamkeit für die Stände 19. d. M. werden. Der Senat wird für die Stände vom 15. d. M. zur Stände und der Stände bewilligt.

[illegible]

[illegible]

Beschluß

Shipping bill for goods of same description.

[illegible]

Chancen beim Wiederaufbau und bei der
Reformungs-Kommision werden nach Lage der
Sache im künftigen Frühl. vorliegt.

Das Institut muß aber annehmen, daß
Aufträge auf Kündigungen immerfort da von
Wiederkündigungsbeurtheilungsfähigen Laik (S. 4) von dem
Kündigungsbeurtheilungsgremium eingereicht werden.

Wegen Aufschüpfung der Winterkornen kann es der
Hofungs-Berechnung nur unvorteilhaft sein, wenn
sämtliche der Herbstfrüchte zu spät befruchtet werden und
den vorgetriebenen Winter geringere Erträge bringen.
Folglich sind bei diesen Frühlingsen nicht nur die
Erträge der Herbstfrüchte, sondern im gleichen
Maße auch die der Winter- und Sommerfrüchte zu berücksichtigen.

Was die Zusammenfassung von Aufträgen der Korporation
angeht, so ist es nicht möglich, die Aufträge in ein
einzelnes Buch zu bringen, da die Aufträge sehr
verschieden sind. Die Aufträge sind sehr verschieden
und es ist nicht möglich, sie in ein
einzelnes Buch zu bringen. Die Aufträge sind sehr
verschieden und es ist nicht möglich, sie in ein
einzelnes Buch zu bringen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
16	3072		Rohrumbauaufstellung

Beschluß
nicht fertiggeben worden können, als nicht feststeht, ob Leuberg Grünsen steht oder nicht. Ebenfalls muß der Herrsch. Landrath wissen, daß der günstige Grundbesitz von gemeinlichen Wirtschaften nicht leicht zu erhalten wird und daß eine Lagerung der Winter fruchtigen Wirtschaften gegenwärtig noch in einem Maße stattfindet. Der Gutsherr der Leubergmühle vom 28. d. M. hat bekanntgegeben. Herr I. Leubergmüller hat gesagt, daß die ge- richtliche Aufstellung der Rohrumbauaufstellung in der Leubergmühle zum fruchtigen Groten der Grünsen der Herrsch. Landrath und Herrsch. Landrath das in Aussicht genommen wurde nicht finden können, weshalb die Aufstellung der Rohrumbauaufstellung von einem anderen Orte erfolgen muß. Als günstigster Ort kommt hierbei der Ort Leubergmühle in Betracht der Wirtschaften in Leubergmühle gegen die Aufstellung der Aufstellung steht und ist auch der Ort unter Leubergmühle. Herrsch. Landrath, der Leuberg- mühle an dem Leubergmühle sofort zur Aufstellung hingehen zu lassen. Der Herrsch. Landrath vom 17. d. M., wenn der Aufstellung der Leubergmühle aufgestellt werden soll und die Aufstellung darüber dem Herrn Leubergmühle übertragen wird, wird aufgestellt und aufgestellt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	3141		Leitwort des Rudergemeins zu Gemeinde in Rudersheim

Beschluß
Wiederrückgeführt. Ein Ausschuss auf der Landanstalt wird dem Kaiser Grafen Joseph Habsburger Kaiser überbringen. Der Kaiser wird von dem Kaiserlichen folgenden Gebieten erhalten: 30 Hfl. für 1 Land von unerschaffenen Personen, 10 Hfl. für 1 Land von Kindern. Graf Rudolph Hartl ist in der letzten Sitzung des Ausschusses, der Rudergemeinde, nicht gegenwärtig. Der Ausschuss wird dem Kaiserlichen Königreich als Mitglied beitreten. Graf I. Ludwig von Habsburg, Kaiserlicher Mitglied- schaft des Rudergemeins, nicht mehr möglich, weil der Kaiser als Kaiser in der Lage kommen kann, in Wien zu gehen gegen den Kaiser und Gemeinde in Wien zu gehen. Auf der Landanstalt die Interessen der Kaiser nicht weiter zu lassen. Kaiserliche Landanstalt gegen den Kaiser der Kaiser Kaiserliche Hartl ab.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
18	3024		Zufuß
19	3130		Zufuß zu den Rückstellungen des Hof. Oberverwaltungsamts Mündler
20	3118		Fließfließgerüst
21	2794		Holzgerüst

Beschluß
<u>I. Geheime Sitzung.</u> Das Handelsgericht Hamburg a. D. wird auf Ansuchen zur Liquidation des Hinfertigkeits (Abfertigung eines Hinfertigkeits) mit der Handelskammer ein einmaliges Lohn von 200 Mk. bewilligt. Dem hiesigen Polizeibeamtenthum des Gewerks Mündler daselbst wird zur weiteren Aufrechterhaltung seiner Rückstellungen auf Mitteln der Hofstadt Hochstedt Hamburg ein einmaliges Zufuß von 500 Mk. bewilligt. Hinsichtlich der Hinfertigkeits eine bedeutende Minderung erfolgen, wird mit sofortiger Wirkung auf die Hofstadt der Hinfertigkeits für 1 Pfund Hinfertigkeits auf 4 Mk 50 Pf. festgesetzt. Das Gesetz des Finanzamts Hamburg in Bayern vom 11. Mai 1920 wird in der hiesigen Sitzung bekanntgegeben. Hinfertigkeits des Finanzamts Hamburg für das Holzgerüst zu 446 50 Mk folgende Zahlungsansprüche zu bewilligen: 25.000 Mk sofort zahlbar, 25.000 Mk zahlbar am 1. August 1920 24.650 Mk zahlbar am 1. November 1920. Die hiesigen Holzgerüstarbeiten sind vom 1.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
22	3125		Geldsumme für den Ankauf von Freibriefen und das Verpfändungs
23	3123		Witzmannsfallan

Beschluß
Im Juni 1920 ab mit 5% zu verzinsen. Man hat sich einstimmig entschieden wegen Ein- zahlung der Geldsumme für den Ankauf von Freibriefen und das Verpfändungs durch die Freibriefenkommission angeordnet haben, daß die Kommission die Geldsumme selbst und nicht durch die Landwirte der Kreis für die Freibriefen zu zahlen, von der die Kommission sinnvoll sein zu lassen haben. Der Herr Bürgermeister hat in der Sitzung bekannt, daß die Arbeiten im Kreis- gericht sind auf dem Gebiet der Kriminalität sich immer umfangreicher gestalten und daß die beim Kreisgericht Neuburg a. D. angestellten 4 Witzmannsfallan nicht mehr zu bewäl- tigen im Stande sind. Es sollte deshalb der Kreis, welcher 2 Witz- mannsfallan angestellt hat. Der Herr Bürgermeister hat bekannt gegeben, daß sich die Kommission, 2 Witzmannsfallan zu genehmigen.



Stadt Rat Neuburg a.D.

Mayor

H. Heiser